

## Versicherungsschutz für Ehrenamtliche - Eine Einführung

*Aktive Bürger im Ehrenamt engagieren sich in erster Linie für andere Menschen: Im Sportverein, im Wohlfahrtsverband, in der Kirchengemeinde oder einer Bürgerinitiative. Die eigene Absicherung spielt dabei oft eine untergeordnete Rolle. Ehrenamtliche sollten bei ihrer Tätigkeit jedoch abklären, in welchem Umfang Versicherungsschutz gewährleistet ist – über eine gesetzliche Versicherung, über den Träger der ehrenamtlichen Arbeit oder über einen privaten Versicherungsschutz. Eine erste Orientierung dazu soll dieser Artikel geben.*

### Zwei Hauptrisiken

Betrachtet man den Arbeitsalltag von Ehrenamtlichen, gibt es vor allem zwei maßgebliche Situationen, in denen die Frage nach Versicherungsschutz von entscheidender Bedeutung ist: Wenn ein Ehrenamtlicher einer anderen Person einen Schaden zufügt oder wenn er selbst einen Schaden erleidet, z.B. durch einen Unfall.

#### 1. Haftpflichtversicherung

Im Bereich Haftpflichtversicherung geht es um die Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden, die Ehrenamtliche Anderen zufügen können. Dies kann ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden sein. Es gilt der Grundsatz: wer Schäden verursacht, muss dafür einstehen. Das trifft auch auf Ehrenamtliche zu. Zur Absicherung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

#### Private Haftpflichtversicherung (PHV)

Diese greift bei Ehrenamtlichen nur bei unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, so z.B. bei der Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege, in der Behinderten-, Kinder- und Jugendarbeit, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen oder Pfadfindern.

Die private Haftpflichtversicherung gilt in der Regel nicht für hoheitlich/öffentliche Ehrenämter wie die Tätigkeit eines Bürgermeisters, von Gemeinderatsmitgliedern, Betriebsräten, Schöffen, Laienrichtern oder der freiwilligen Feuerwehr. Diese sind über die öffentliche Hand im Rahmen des kommunalen Schadenausgleichs abgesichert, dieser erfolgt über ein Umlagesystem der Kommunen oder über eine separate Haftpflichtversicherung. Für sog. „verantwortliche“ Tätigkeiten im Ehrenamt (z.B. Nachbarschaftshilfe-Projekte) sollte mit dem PHV-Versicherer besprochen werden, ob Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz der PHV ist subsidiär, d.h. im Schadensfall geht der Versicherungsschutz durch einen anderen Vertrag vor, z.B. einer Vereinshaftpflichtversicherung.

#### Vereinshaftpflichtversicherung

Vereine und ihre dort organisierten Mitglieder benötigen eine Vereinshaftpflichtversicherung, um Versicherungsschutz zu haben. Ehrenamtlich Tätige in einem Verein haben einen Anspruch, dass der Verein sie von der Haftung freistellt. Bei leichter Fahrlässigkeit muss in der Regel die Vereinskasse einstehen.

Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit, was in der Realität jedoch häufig schwer zu trennen ist. Gegenüber Dritten, im Außenverhältnis, haftet der Verein und der Vorstand gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis haften Vorstände, die max. 500 Euro pro Jahr erhalten, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Neben dieser Grundabsicherung in Haftpflichtfragen ist für viele Ehrenamtliche eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für sog. Vermögensschäden sinnvoll. Diese tritt bei finanziellen Schäden ein, die ein Ehrenamtlicher bei seiner Arbeit verursachen kann, z.B. wenn für angestellte Mitarbeiter zu wenig Sozialabgaben abgeführt wurden oder Anträge zu spät gestellt wurden und Steuern und Gebühren fällig werden oder Spenden falsch abgerechnet wurden.

#### Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung kann für die Absicherung einzelner Veranstaltungen einmalig oder als Jahresvertrag abgeschlossen werden. Reine Vereinsfeste wie ein Tag der offenen Tür oder Vereinstreffen sind in der Regel in der Vereinshaftpflichtversicherung eingeschlossen.

## 2. Unfallversicherung

Neben der Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung ist für Ehrenamtliche auch eine Absicherung für den Fall eines eigenen Unfalls wichtig, d.h. es geht in diesem Bereich um die finanziellen Folgen, die auf die Ehrenamtlichen selbst zukommen können.

### Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz für Ehrenamtliche bestimmter Organisationen wie der Caritas, der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt und anderen Wohlfahrtsverbänden sowie Betriebsräten, ehrenamtlichen Gemeinderäten und Schul-/Kindergartenbeiräten, Kirchenvorständen, Messdienern, der freiwilligen Feuerwehr, Hospizhelfern und auch Angestellten von Sportvereinen (Übungsleiter), Schöffen und Wahlhelfern. Träger sind die Berufsgenossenschaften und bei öffentlich-rechtlichen Trägern die Kommunen, die Unfallkasse und die Gemeindeunfallverversicherungsverbände. Versicherungsschutz besteht als Pflicht kraft Gesetz, nicht durch Abschluss eines Versicherungsvertrages. Dies ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Es gibt jedoch Einschränkungen: die gesetzliche Unfallversicherung greift erst ab einem Invaliditätsgrad von 20% und nur während der eigentlichen Tätigkeit bzw. auf direktem Weg dahin bzw. nach Hause (sog. Wegeunfälle). Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt neben einer Invaliditätsleistung auch Verletzten- und bei Erwerbsminderung auch eine Rente sowie eine Hinterbliebenenrente.

Unfallversicherung für Vereine/Vorstände sind häufig nicht gesetzlich unfallversichert, dazu zählen auch Kassen- und Sportwart, sowie Ehrenamtliche in Parteien oder Gewerkschaften. Eine freiwillige Absicherung durch die gesetzliche Unfallversicherung ist möglich über die zuständige Berufsgenossenschaft, z.B. die VBG.

### Private Unfallversicherung

Des Weiteren ist Versicherungsschutz für Ehrenamtliche über eine private Unfallversicherung möglich. Z.B. durch eine Gruppenunfallversicherung für Vereine, in der mehrere Mitglieder/Vorstände als mitversichert gelten, häufig ohne namentliche Nennung. Gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung bietet eine private Unfallversicherung einige Vorteile: So leistet diese bei Unfällen in allen Lebenslagen, sie gilt weltweit, 24 Stunden und schon ab einem Invaliditätsgrad von einem Prozent. Wichtigste Leistungen sind eine Invaliditätssumme, sowie eine Unfallrente ab 50% Invalidität. Möglich sind außerdem der Einschluss eines Krankenhaustagegeldes, ein Genesungsgeld oder eine Todesfallsumme. Die Zahlungen aus diesen Verträgen werden nicht mit denen der gesetzlichen Unfallversicherung verrechnet. Zu beachten ist vor dem Abschluss einer privaten Unfallversicherung, dass Versicherer den Gesundheitszustand der zu versichernden Person abfragen.

### 3. Sammelversicherung des Landes Baden-Württemberg

Einige der genannten Risiken sind in Baden-Württemberg durch die Sammelversicherung des Landes abgesichert. Dies gilt für den Bereich Haftpflicht- und Unfallversicherung seit dem 1. Januar 2006. In den Genuss des kostenfreien und nicht mit einer Anmeldung verbundenen Versicherungsschutzes kommen einige bürgerschaftlich Engagierte automatisch. Dazu zählen ehrenamtlich Tätige für das Gemeinwohl, die Ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht (bei grenzübergreifenden Aktivitäten). Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfinden, dazu zählen Nachbarschaftshilfen, Bürgerinitiativen oder Selbsthilfegruppen. Nicht eingeschlossen sind dabei Vereine, Verbände und Stiftungen.

Im Bereich der Haftpflichtversicherung sind Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von 2 Millionen Euro mitversichert, für Vermögensschäden liegt die Grenze bei 100.000 Euro. Schadensmeldungen laufen über den Versicherungsdienst Ecclesia in Stuttgart. Bei der Unfallversicherung liegen die versicherten Summen pro Person bei 175.000 Euro bei Invalidität, 10.000 Euro im Todesfall, 2000 Euro Zusatzheilkosten und 1000 Bergungskosten. Die Beiträge werden zumeist von den Bundesländern getragen, auch bei dieser Absicherung ist der Versicherungsschutz subsidiär.

## 4. Fazit

Besonders der Versicherungsschutz in Haftpflichtfragen ist für Ehrenamtliche sehr wichtig. Wie beschrieben, kann der Versicherungsschutz über unterschiedliche Produkte gewährt werden. Ehrenamtlich Tätige sollten sich aktiv informieren, welche die für sie passende Absicherungsform darstellt. Auch an eine mögliche Absicherung im Bereich Unfall sollte gedacht werden. Allerdings sollte die eigene finanzielle Absicherung neben dem Unfallbereich auf jeden Fall auch auf die Absicherung der eigenen Arbeitskraft ausgeweitet werden. Das geeignete Produkt für diesen Bereich ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU), diese sollten Erwerbstätige allerdings auch unabhängig vom Ehrenamt immer abschließen.

*Markus Schlicher-von Ulardt,  
Fairsicherungsladen Freiburg*

Weiterführende Informationen:  
[www.treffpunkt-freiburg.de/tipps](http://www.treffpunkt-freiburg.de/tipps)